

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 4 AbzG

AbzG - Abzeichengesetz 1960

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres betraut.

In Kraft seit 01.01.2024 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)